

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Deutsch

Stand:
27.08.2021

Ergänzung zur Tagesordnung Herbstsession 2021

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Bundeskanzlei

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4431	n	Mo. Hurni. Betrug bei Unterschriftensammlungen soll im Namen der direkten Demokratie bekämpft werden			-	✗
19.4581	n	Po. Bendahan. Finanzielle Mittel, die ursprünglich für die elektronische Stimmabgabe vorgesehen waren, sollen zur Förderung der politischen Beteiligung junger Menschen verwendet werden.			-	✗
20.3015	n	Mo. (Reynard) Hurni. Bezahltes Unterschriftensammeln verbieten			-	✗
20.3314	n	Mo. M-E. Bewahrung der demokratischen Rechte und Stärkung der digitalen Einsatzbereitschaft	Romano		-	✗
20.3542	n	Po. de Quattro. Ein Kompetenzzentrum für die Zeit nach Covid-19			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4431	n	Mo. Hurni. Betrug bei Unterschriftensammlungen soll im Namen der direkten Demokratie bekämpft werden			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt: 1. dem Parlament einen Entwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches vorzulegen, um betrügerisches Einholen von Unterschriften für ein Referendum oder eine Initiative durch Irreführung der Stimmberechtigten ebenso ahnden zu können wie Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile in der Ausübung des Unterzeichnungsrechts im Sinne von Artikel 280 StGB. 2. dem Parlament eine Änderung der Artikel 66 und 72 des Bundesgesetzes über politische Rechte (BPR) vorzulegen, sodass Unterschriften, die mit Vergehen nach Artikel 280, 281 und 282 StGB gesammelt wurden, ungültig sind.					
Begründung	Im Rahmen der Unterschriftensammlung für das Referendum gegen die Änderung von Artikeln 261bis StGB haben einige Unterschriftensammlerinnen und -sammler zu inakzeptablen Mitteln gegriffen, indem sie behauptet haben, das Gegenteil von dem zu vertreten, für das sie eigentlich Unterschriften sammeln. Dem Bundesrat wurde bereits die Frage gestellt (Ip19.3520), ob Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihre Unterschrift im Falle von irreführenden Methoden zurückziehen können. Nun wiederholen sich diese Methoden leider bei der Unterschriftensammlung gegen die Anpassung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) vom 25. September 2019 (Vaterschaftsurlaub). Zeugenaussagen zufolge gibt es Unterschriftensammlerinnen und -sammler, die beim ersten Referendum behaupten, die "Homophobie zu bekämpfen" und beim zweiten Referendum sagen, dass sie "den Vaterschaftsurlaub befürworten". Solche Methoden gefährden, unabhängig von der eigenen Haltung zum Inhalt der Vorlage, die direkte Demokratie und die Ausübung des Referendumsrechts sowie analog dazu die Ausübung des Initiativrechts. Derzeit finden sich im vierzehnten Titel des StGB die Vergehen gegen den Volkswillen. Betrügerisches Einholen von Unterschriften, sei es durch Lügen oder Täuschung, zählen jedoch nicht zu den strafbaren Handlungen, es sei denn, es geschieht durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile. In Anbetracht der jüngsten Beispiele scheint es angebracht, in Artikel 280 StGB eine neue strafrechtliche Bestimmung aufzunehmen, um jegliches Verhalten zu bekämpfen, das darauf abzielt, Wählerinnen und Wähler zu täuschen oder in die Irre zu führen mit dem Ziel, dass diese eine Initiative oder ein Referendum unterschreiben. Zudem ist eine aufgrund eines Vergehens nach Artikel 280, 282 oder 282 StGB erhaltene Unterschrift auch heute nicht ungültig. Es erscheint jedoch angebracht, dass wenigstens diese Unterschriften von Rechts wegen ungültig sind, um zu gewährleisten, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Referendums oder einer Initiative ihre demokratischen Rechte mit freiwilliger und informierter Zustimmung ausgeübt haben.					
Stellungnahme	1. Der Bundesrat geht grundsätzlich davon aus, dass Initiativ- und Referendumskomitees bei ihren Unterschriftensammlungen mit redlichen Argumenten für ihre Anliegen werben. Allfällige Täuschungen - insbesondere willentlich herbeigeführte - verurteilt der Bundesrat. Die Willensbildung der Stimmberechtigten im Rahmen eidgenössischer Unterschriftensammlungen wird durch die Erfordernisse geschützt, die das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) an die Unterschriftenlisten stellt. Unterschriftenlisten für Volksreferenden müssen die Bezeichnung des Erlasses mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Bundesversammlung enthalten (Art. 60 Abs. 1 Bst. b BPR), solche für Volksinitiativen den Titel und den Wortlaut der Initiative sowie das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt (Art. 68 Abs. 1 Bst. b BPR). Diese Angaben erlauben es den Stimmberechtigten zu erkennen, um welches Volksbegehren es sich handelt, und ermöglichen ihnen, die nötigen Informationen zum entsprechenden Volksbegehren einzuholen. Entsprechend stehen die Stimmberechtigten auch in der Verantwortung, ihre Unterstützung zu prüfen. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Strafrecht in der vorliegenden Frage nicht das angemessene Mittel ist, um die direkte Demokratie zu schützen. Er erachtet die Verrechtlichung der politischen Auseinandersetzung, die in der vorliegenden Konstellation zudem schwierige Abgrenzungsfragen zwischen Falschaussagen und Zuspitzungen aufwerfen würde, nicht als zielführend. 2. Bereits heute können Handlungen, die zur Ungültigkeit gesammelter Unterschriften führen, strafrechtlich relevant sein (vgl. etwa Art. 63 Abs. 1 und 2 BPR einerseits und Art. 282 Ziff. 1 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [SR 311.0] andererseits). Die Gültigkeit von Unterschriften beurteilt sich aber letztlich unabhängig von der Strafbarkeit einer Handlung. Nicht die strafrechtliche Beurteilung sollte das entscheidende Kriterium sein, sondern einzig die konkrete Wirkung auf die Ausübung der politischen Rechte. Eine Handlung kann Auswirkungen auf die Ausübung der politischen Rechte zeitigen, aber dennoch straflos bleiben (z.B. mangels Vorsatz bei Mehrfachunterschriften); und umgekehrt kann der blosser Versuch einer Manipulation strafbar sein, ohne dass dabei die Ausübung der politischen Rechte beeinträchtigt wird. Eine Anknüpfung der Gültigkeit von Unterschriften an die Straftatbestände ist aber auch aus Verfahrensgründen abzulehnen. Die rechtlichen Fristen für die Sammlung und die Behandlung von Volksbegehren könnten nicht eingehalten und der demokratische Prozess damit nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden, falls der Ausgang eines Strafverfahrens abgewartet werden müsste. Eine rückwirkende Ungültigerklärung von Unterschriften würde den demokratischen Prozess ebenso beschädigen und wäre auch unverhältnismässig: Unterschriftensammlungen sind dem Abstimmungsentscheid vorgelagert. Hat jemand aus Unachtsamkeit oder Gutgläubigkeit entgegen seinen eigentlichen politischen Ansichten eine Unterschrift geleistet, so hat er bei der Volksabstimmung immer noch die Möglichkeit, seine Meinung korrekt auszudrücken.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
19.4581	n	Po. Bendahan. Finanzielle Mittel, die ursprünglich für die elektronische Stimmabgabe vorgesehen waren, sollen zur Förderung der politischen Beteiligung junger Menschen verwendet werden.			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, inwieweit ein Teil der finanziellen Mittel, die für die Einführung des E-Votings vorgesehen waren, für die Förderung der Wahlbeteiligung von jungen Stimmberechtigten eingesetzt werden könnte, solange das E-Voting noch nicht eingeführt ist.

Begründung Obwohl das E-Voting oft als ein Instrument zur Förderung der Stimmbeteiligung von jungen Schweizerinnen und Schweizern betrachtet wird, hat sich das Jugendparlament 2019 vorerst klar gegen seine Einführung ausgesprochen. Gemäss einem Bericht des Bundesrates aus dem Jahr 2002 würde die Einführung des E-Votings in der ganzen Schweiz Kosten in der Grössenordnung von 400 bis 620 Millionen Franken verursachen, die jährlichen Mehrkosten für die Sicherheit nicht miteinberechnet. Eines der Hauptargumente, welches die Befürworterinnen und Befürworter des E-Votings vorbringen, ist die vermeintlich höhere Stimmbeteiligung von jungen Wahlberechtigten. Es gibt aber auch anderen Möglichkeiten, um das politische Interesse dieser Altersgruppe zu wecken.

Tatsächlich fehlt es den jungen Wahlberechtigten an politischem Bewusstsein. Es werden jedoch nur wenige konkrete Massnahmen ergriffen, um junge Menschen dazu zu bringen, wählen zu gehen und sich für die Themen zu interessieren. Wenn diese jungen Menschen mit 18 das Stimmrecht erhalten, bekunden viele unter ihnen - mangels Erfahrung - Schwierigkeiten, über die Fragestellungen in Zusammenhang mit der Abstimmung nachzudenken.

Daher ist es notwendig, junge Menschen in der Entwicklung ihres Interesses an der Politik zu unterstützen, damit sie so die Fähigkeit entwickeln, sich zu konkreten Themen klar auszudrücken. Werden finanzielle Mittel, die ursprünglich für das E-Voting vorgesehen waren, dazu verwendet, Initiativen zur Förderung des politischen Interesses junger Menschen zu unterstützen, könnte dies vergleichsweise sehr positive Auswirkungen auf das Wahlverhalten dieser Altersgruppe haben. Das Ziel wäre es also, Veranstaltungen oder Projekte zu organisieren, die junge Menschen in der ganzen Schweiz erreichen und sensibilisieren, oder Organisationen zu unterstützen, die dieses Ziel verfolgen. Dies könnte längerfristig die Stimmbeteiligung erhöhen und eine der wichtigsten Errungenschaften unseres Landes stärken: die Demokratie.

Stellungnahme Wie der Bundesrat bereits verschiedentlich betont hat, ist ihm die politische Partizipation der Bevölkerung und die entsprechende Bildung ein Anliegen (vgl. etwa Stellungnahmen des Bundesrates zu den Po.16.3962 Reynard und 16.4095 Caroni). Die Weiterentwicklung der Stimmkanäle, wie etwa die elektronische Stimmabgabe, hat zum Ziel, die Stimmbeteiligung langfristig zu erhalten.

Seit 2003 verfügt der Bund über die gesetzliche Grundlage, um Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe zuzulassen (Art. 8a Bundesgesetz über die politischen Rechte, SR 161.1). Momentan steht den Stimmberechtigten in der Schweiz die elektronische Stimmabgabe nicht zur Verfügung, da kein E-Voting-System die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllt. An seiner Sitzung vom 26. Juni 2019 hat der Bundesrat der Bundeskanzlei den Auftrag erteilt, mit den Kantonen bis Ende 2020 eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs zu konzipieren. Dazu gehören die Weiterentwicklung der Systeme, der Ausbau der Kontrolle und Aufsicht, die Stärkung von Transparenz und Vertrauen sowie der vermehrte Einbezug der Wissenschaft. Dabei sind die bestehenden Anforderungen und Prozesse zu überprüfen, um die Wirksamkeit der Sicherheitsmassnahmen zu gewährleisten.

Aufgrund der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der politischen Rechte fällt der Hauptteil der Kosten für die Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe bei den Kantonen an (vgl. dazu die Stellungnahmen des Bundesrates zur Ip. 19.4419 Grüter und zur Anfrage 18.1083 Zanetti). Der Bund ist für die Bewilligungen und Zulassungen, die Unterstützung der Kantone und die Koordination der Vorhaben auf nationaler Ebene zuständig. Die dafür in Budget respektive Finanzplan vorgesehenen Mittel werden weiterhin für diese Aufgaben im Rahmen der Neuausrichtung des Versuchsbetriebs eingesetzt. Es sind damit keine Mittel vorhanden, die anderweitig eingesetzt werden könnten.

Der Bund wird sich im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags und unabhängig von E-Voting weiterhin für die Förderung der politischen Beteiligung der Bevölkerung einsetzen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3015	n	Mo. (Reynard) Hurni. Bezahltes Unterschriftensammeln verbieten			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vorzunehmen, um bezahlte Unterschriftensammlungen bei Initiativen und Referenden zu verbieten. In Anlehnung an das Genfer Modell soll der Bundesrat Spielraum für Parteien, Gewerkschaften und Verbände vorsehen, die sich bei Unterschriftensammlungen engagieren.

Begründung	Der Bundesrat hat 2004 die Möglichkeit untersucht, bezahlte Unterschriftensammlungen zu verbieten, hat dann aber entschieden, von einem Verbot abzusehen. Die Dinge haben sich seither jedoch geändert. Um sicherzustellen, dass Initiativen und Referenden zustande kommen, werden bezahlte Unterschriftensammlungen in der Schweiz zur allgemein angewandten Praxis. Die jüngsten Skandale im Zusammenhang mit dem Referendum gegen den Vaterschaftsurlaub und gegen das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung belegen die Fehlentwicklung des Systems, das zu Lügen und unlauteren Methoden anstiftet. Diese Kommerzialisierung der Instrumente der direkten Demokratie verursacht ausserdem einen Imageschaden für die Freiwilligen, die sich aus eigener Überzeugung und unentgeltlich engagieren. Die Tatsache, dass die Unterschriftensammlung finanziell entschädigt wird, kann ausserdem den Prozess der politischen Willensbildung beeinflussen. Solche Vorgehensweisen gefährden die Volksrechte und schaden der Glaubwürdigkeit der Demokratie. Der Kanton Genf kennt heute als einziger Kanton eine Gesetzesbestimmung, die bezahlte Unterschriftensammlungen bestraft. Gemäss Artikel 183 Buchstabe d Ziffer 3 des Genfer "Loi sur l'exercice des droits politiques" (LEDP-GE, deutsch: Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte) macht sich strafbar, wer gegen Bezahlung für eine Initiative oder ein Referendum Unterschriften sammelt oder sammeln lässt. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass sich jemand nur dann strafbar macht, wenn ein direkter Zusammenhang zwischen der Anzahl der gesammelten Unterschriften und der Höhe der Bezahlung besteht. Diese Auslegung ermöglicht es den Sekretariaten von Parteien, Gewerkschaften und Verbänden, sich trotz des Verbots weiterhin bei Unterschriftensammlungen zu engagieren. Um zu verhindern, dass sich die Skandale der letzten Monate wiederholen, muss ein Verbot der "Bezahlung pro Unterschrift" bei der Unterschriftensammlung eingeführt werden.
Stellungnahme	Der Bundesrat verurteilt allfällige willentliche Täuschungen im Rahmen von Unterschriftensammlungen für eidgenössische Volksbegehren, wie sie jüngst Anlass zur Interpellation 19.3520 Reynard "Die Möglichkeit schaffen, die eigene Unterschrift im Rahmen einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative oder ein Referendum zurückzuziehen" und zur Motion 19.4431 Hurni "Betrug bei Unterschriftensammlungen soll im Namen der direkten Demokratie bekämpft werden" gegeben haben. Die Forderung nach einem Verbot des bezahlten Sammelns wurde in der Vergangenheit wiederholt erhoben. Die Frage wurde zuletzt in der Stellungnahme des Bundesrates vom 23. Mai 2012 zur Interpellation 12.3146 Wermuth "Gewerbsmässiges Sammeln von Unterschriften" sowie bereits im Bericht des Bundesrates vom 21. April 2004 über die Zweckmässigkeit einer Strafbarkeit der Bezahlung von Unterschriftensammlungen (in Erfüllung des Postulats 01.3210 "Verpönung des Bezahlens von Unterschriftensammlungen" der Staatspolitischen Kommission des Ständerats) behandelt. Die Argumente gegen ein solches Verbot gelten nach wie vor. Es sind im Wesentlichen drei: Zunächst muss die Kausalität zwischen Bezahlung und unlauterem Vorgehen beim Sammeln von Unterschriften hinterfragt werden. Aus Einzelfällen kann nicht darauf geschlossen werden, dass beim bezahlten Unterschriftensammeln generell unlautere Methoden angewendet werden. Weiter könnte das Verbot den Zugang zu den Volksrechten für gewisse Akteure einschränken. Das am Sammelergebnis orientierte Bezahlen der Unterschriftensammlerinnen und -sammler kann für finanzschwächere Komitees aus der Zivilgesellschaft, die sich nicht auf etablierte Strukturen und Verteilkanäle stützen können, günstiger sein als zum Beispiel ein Massenversand von Unterschriftenbögen mit grossem Streuverlust. Ein Verbot könnte also dazu führen, dass nur noch etablierte, finanzstarke Gruppierungen es schaffen, das Unterschriftenquorum zu erreichen. Schliesslich würde ein solches Verbot Abgrenzungsfragen aufwerfen, namentlich, wenn sammelnde Organisationen eigenes Personal für die Unterschriftensammlung einsetzen. Der Motionär möchte diesen Abgrenzungsproblemen mit Sonderregelungen für gewisse Akteure begegnen. Solche Sonderregelungen sind jedoch kaum praktikabel und lassen sich im Hinblick auf die politischen Rechte nicht rechtfertigen, da sie zu einer Benachteiligung finanzschwächerer Komitees führen können. Der Bundesrat sieht deshalb ein Verbot des bezahlten Sammelns als unverhältnismässig und nicht zielführend an. Es liegt in der Verantwortung der Komitees sicherzustellen, dass für ihr Volksbegehren mit lauterer Methoden gesammelt wird - unabhängig davon, ob sie bezahlte Unterschriftensammlerinnen und -sammler dafür einsetzen oder nicht.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3314	n	Mo. M-E. Bewahrung der demokratischen Rechte und Stärkung der digitalen Einsatzbereitschaft	Romano	-	-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen damit die Handlungsfähigkeit des Staates sowie die Ausübung der demokratischen Rechte auf allen staatlichen Ebenen unter Wahrung des Föderalismus auch in Krisenzeiten gewährleistet sind. Der Bundesrat soll unter anderem in folgenden Bereichen Massnahmen ergreifen: 1. Der Stillstand von politischen Fristen, sowie das Verschieben von Volksabstimmungen und Wahlen sollen in einem ordentlichen Bundesgesetz geregelt werden. 2. Der Bundesrat soll die digitale Kompetenz in allen drei Gewalten fördern und damit auch die Ausübung der direkten Demokratie sicherstellen.
---------------------------	---

Begründung	Durch die COVID-19-Pandemie wurde unser demokratisches System abrupt ausgebremst. Der Bundesrat regiert mittels Notverordnungen, Wahlen und Abstimmungen wurden aufgeschoben, Fristen stehen still, das Sammeln von Unterschriften ist verboten. Durch das Versammlungsverbot ist die politische Meinungsbildung auf allen politischen Ebenen zusätzlich erschwert. Die Massnahmen scheinen aufgrund der Schwere der Lage vertretbar. Dennoch muss schnellstmöglich ein Weg gefunden werden, wie die Ausübung der demokratischen Rechte auf allen staatlichen Ebenen wieder gewährleistet ist. Wichtige oder zeitkritische Geschäfte müssen besonders vom Parlament und den Kommissionen jederzeit rechtsgültig und verbindlich beraten werden können. Dies gilt besonders im Hinblick auf Ausnahmesituationen, in welchen ein physisches Zusammenkommen gänzlich verunmöglicht ist. Dabei soll ein Weg die Förderung der digitalen Kompetenz sowie der digitalen Bereitschaft (eReadiness) des politischen Systems wie auch der Verwaltung sein.
-------------------	--

Stellungnahme 1. Die Festlegung der Vorlagen und die Anordnung einer eidg. Volksabstimmung sind Aufgaben des Bundesrates (Art. 10 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, BPR, SR 161.1). Für die Volksabstimmungen stehen rechtlich bestimmte "Blankotermine" zur Verfügung (Art. 10 Abs. 1 BPR i. V. m. Art. 2a der Verordnung über die politischen Rechte, VPR, SR 161.11), die der Bundesrat "aus überwiegenden Gründen" verschieben oder ergänzend zu denen er zusätzliche Termine festlegen kann (Art. 2a Abs. 2 VPR). Als oberste leitende und vollziehende Behörde ist der Bundesrat für ordnungsgemässe eidg. Volksabstimmungen verantwortlich und kann im Rahmen seiner Kompetenzen eine angesetzte Volksabstimmung nötigenfalls absagen, wie er das zuletzt mit der Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 gemacht hat. Angesichts der Konsequenzen für die politischen Akteure und die Gemeinwesen aller Stufen sind an eine Absage aber strenge Bedingungen zu stellen.

In Bezug auf die Nationalratswahlen sind die gesetzgeberischen Möglichkeiten für eine Verschiebung verfassungsrechtlich beschränkt: Die Dauer der Legislaturperiode ist in Artikel 149 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) auf vier Jahre festgelegt; eine Verkürzung ist ausschliesslich im Fall einer beschlossenen Totalrevision der BV vorgesehen (Art. 193 Abs. 3 BV). Als Wahltag für die ordentliche Gesamterneuerung bestimmt das Gesetz den zweitletzten Sonntag im Oktober (Art. 19 Abs. 1 BPR).

Ähnliches gilt für die in der BV geregelten Fristen für das Sammeln von Unterschriften für eidg. Volksinitiativen und fakultative Referenden (Art. 138 Abs. 1, Art. 139 Abs. 1, Art. 141 Abs. 1 BV). Um die verfassungsrechtlichen Fristen respektieren zu können, sah die Verordnung über den Fristenstillstand bei eidg. Volksbegehren (AS 2020 847) vor, dass während des Fristenstillstands keine Unterschriften gesammelt werden dürfen. Diese Einschränkung des Initiativ- und Referendumsrechts ist ein erheblicher Eingriff, der durch die schwere Störung der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt war. Ob eine verschlechterte epidemiologische Lage und verschärfte behördliche Massnahmen einen erneuten Fristenstillstand rechtfertigen würden, ist indes fraglich. Sowohl die Behörden als auch die politischen Akteure konnten sich in der Zwischenzeit auf die Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie einstellen und vorbereiten. Ist das Parlament beschlussfähig, müssen auch die Volksrechte ausgeübt werden können.

Nach Auffassung des Bundesrates besteht im Bereich der Ausübung der politischen Rechte kein unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Krisenbeständige demokratische Verfahren sind aber unverzichtbar. Die bestehenden Prozesse rund um die Durchführung von Volksabstimmungen und Wahlen sowie die Ausübung der Volksrechte sind deshalb vor dem Hintergrund der Covid-19-Epidemie zu überprüfen. Dabei ist den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Kantone und Gemeinden Rechnung zu tragen.

2. Eine hohe digitale Kompetenz aller Behörden auf allen staatlichen Ebenen ist ein wichtiges Anliegen. Im Sinne der Selbstorganisation ist dies in erster Linie Aufgabe jedes Gemeinwesens respektive jeder Behörde selbst. Der Bund fördert die Digitalisierung auf der horizontalen und der vertikalen Ebene bereits, indem er gemeinsame Ansätze z. B. im Bereich "Digitale Verwaltung" oder "E-Justice" fördert. Um die Digitalisierung der Bundesverwaltung voranzutreiben, hat der Bundesrat jüngst eine Neuorganisation beschlossen. Per 1. Januar 2021 wird der bei der Bundeskanzlei angesiedelte Bereich für die "Digitale Transformation und IKT-Lenkung (DTI)" geschaffen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3542	n	Po. de Quattro. Ein Kompetenzzentrum für die Zeit nach Covid-19			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht die Schaffung eines Kompetenzzentrums zu prüfen, das aus einem festen Pool von Expertinnen und Experten besteht und erlaubt, zukünftige Krisen - unabhängig davon, ob sie Gesundheit, Wirtschaft, Sicherheit, Technologie oder Gesellschaft betreffen - zu antizipieren. Der Bericht soll die Vor- und Nachteile einer solchen Einrichtung aufzeigen und darlegen, ob allenfalls anderer Optionen vorzusehen und Gesetzesänderungen notwendig sind.

Begründung Die Schweiz muss sich auf die Zeit nach Corona vorbereiten. Es ist dringend notwendig zu prüfen, ob die verordneten Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise sinnvoll waren und welche Massnahmen hätten ergriffen werden können. Die Krise hat gezeigt, dass wir sowohl funktionierende Krisenstäbe als auch die Kompetenzen von Expertinnen und Experten brauchen, damit unsere Ressourcen schnell aktiviert werden können.

Die Einsetzung einer wissenschaftlichen Task Force durch den Bundesrat Ende März dieses Jahres zeigt die Schwäche unseres Systems auf. Ein solches Organ kann nicht erst nach dem Ausbruch einer Krise oder bei der Erklärung der ausserordentlichen Lage ins Leben gerufen werden. Wir müssen antizipieren können - eine Aufgabe, die ein Kompetenzzentrum übernehmen müsste, indem es insbesondere koordinierte Aktionspläne vorbereitet, damit Bund, Kantone, Gemeinden, Unternehmen, Institutionen und Bevölkerung nicht überrumpelt werden und schnell angemessen auf die Krise reagieren können.

Da die Ursprünge und Ursachen von Krisen vielfältig sind, müssen wir auf interdisziplinäres Fachwissen zurückgreifen können. Die Schweiz wird von weiteren Krisen nicht verschont bleiben. Unser Land profitiert von einem hochwertigen Forschungsnetzwerk sowie von einem Knowhow, das über unsere Landesgrenzen hinaus anerkannt ist. Solche Ressourcen könnten uns relevante Informationen liefern und uns helfen, Krisen zu antizipieren. Ein solches Zentrum könnte sowohl mit den Kantonen zusammenarbeiten als auch mit privaten Partnern kooperieren.

Wenn die Schweiz in Zukunft noch wirksamer handeln will, muss diese Vorbereitung eine unserer Prioritäten sein. Ein Kompetenzzentrum wird die Schweiz gegen neue Krisen und ihre Folgen besser wappnen.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass zur Bewältigung eines Ereignisses rasch die richtigen Ressourcen in eine Krisenorganisation einzubeziehen sind.

Im Mai 2018 hat der Bundesrat basierend auf den Ergebnissen der Auswertung der Strategischen Führungsübung 2017 (SFU 17) die Bundeskanzlei und die Departemente beauftragt, die "Weisungen über das Krisenmanagement in der Bundesverwaltung" zu überarbeiten und dabei das Verfahren zur Einberufung eines Ad-hoc-Krisenstabs und die Anforderungen an ihn zu definieren. Sodass ein Ad-hoc-Krisenstab situationsspezifisch zusammengesetzt wird und rasch und flexibel auf eine jeweilige Situation reagieren kann. Damit er insgesamt effektiver und effizienter arbeiten kann. Die überarbeiteten Weisungen wurden vom Bundesrat am 21. Juni 2019 verabschiedet (BBl 2019 4593).

Die Bewältigung der Covid-19-Pandemie fordert das Krisenmanagement der Schweiz auf allen Ebenen. Der Bundesrat hat den "Krisenstab des Bundesrats Corona (KSBC)" unter der Federführung des EDI mit Beschluss vom 20. März 2020 eingesetzt. Am 31. März 2020 haben der KSBC, das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Ad-hoc-Task-Force "Swiss National COVID-19 Science Task Force" einberufen. Diese unterstützt den Gesamtbundesrat, den Departementsvorsteher des EDI sowie die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone beratend. Die Ad-hoc-Task-Force ist kein fixes Gremium, und Expertinnen und Experten können, wie in den "Weisungen über das Krisenmanagement in der Bundesverwaltung" explizit vorgesehen, je nach Fragestellung ändern.

Innerhalb der Bundesverwaltung wie auch in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor und der Wissenschaft betreiben einige Gremien, darunter die Bundeskanzlei, Früherkennung zur Bereitstellung präventiver Erkenntnisse für sich abzeichnende Krisensituationen. Diese Bestrebungen sind in den Artikeln 32 Buchstabe g und 33 Absatz 1bis des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010) geregelt. Zudem sind Bundesämter, wie etwa das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) oder das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) permanent im Austausch mit privaten Akteuren. Des Weiteren ergänzen ausserparlamentarische Kommissionen als Milizorgane die Bundesverwaltung in bestimmten Bereichen. Beispielsweise ist die Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung und -bewältigung (EKP) zuständig für die wissenschaftliche Beratung der Bundesverwaltung in Fragen der Pandemievorbereitung und -bewältigung.

Rechtliche Grundlagen und entsprechende Gremien sowohl für den Bereich der Krisenfrüherkennung wie auch für den raschen und flexiblen Einbezug der nötigen Ressourcen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Verwaltung auf Stufe Bund und Kantone zur Krisenbewältigung sind heute bereits vorhanden.

Jedoch ist es angezeigt, dass diese vorhandenen Strukturen und Prozesse im Rahmen der Aufarbeitung der Bewältigung der Covid-19-Pandemie analysiert und auf ihre Zweckmässigkeit hin überprüft werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei auch Fragen der Koordination und Zusammenarbeit. Die Bundeskanzlei wurde beauftragt, dem Bundesrat bis Ende 2020 einen Bericht zur Auswertung des Krisenmanagements während der Covid-19-Pandemie mit entsprechenden Empfehlungen vorzulegen. Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass diese Fragen im Rahmen der Auswertung angegangen werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.
